

Interpellation Locher-St.Gallen / Böhi-Wil / Schöbi-Altstätten vom 15. Februar 2022

## **Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen – einheitliche Rechtsanwendung auf dem ganzen Stadtgebiet sicherstellen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Mai 2022

Walter Locher-St.Gallen, Erwin Böhi-Wil und Michael Schöbi-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2022, ob die Regierung bereit sei, das kantonale Strassen- und Verkehrsrecht auf dem gesamten Kantonsgebiet einheitlich anzuwenden und auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und allenfalls weiterer Städte die Hoheit über Verkehrsanordnungen und bauliche Massnahmen auf Kantonsebene einheitlich zu regeln. Sie möchten wissen, welche Massnahmen vorgesehen sind, um das kantonale Recht und die Beschlüsse des Kantonsrates zu den Kantonsstrassen auch auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen durchzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Regierung war immer und ist auch heute völlig unbestritten, dass die Hoheit über und das Eigentum an den Kantonsstrassen im Kanton St.Gallen einschliesslich den Kantonsstrassen in der Stadt St.Gallen gemäss Art. 6 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 732.1; abgekürzt StrG) beim Kanton liegen. Für das im Kanton für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen zuständige kantonale Tiefbauamt stand bisher und steht auch künftig im Zentrum aller Aktivitäten an Kantonsstrassen, deren Hauptaufgabe, als Hauptverkehrsachsen den Individualverkehr im Kanton aufzunehmen und zu bewältigen, im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der politischen Vorgaben bestmöglich zu gewährleisten.

Um diese zentrale Zielsetzung wie auch die einheitliche Anwendung der rechtlichen und politischen Vorgaben im Kanton sicherstellen zu können, liegt für sämtliche Bau- und Unterhaltsvorhaben an Kantonsstrassen im gesamten Kantonsgebiet die Bauherrschaft und mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Gebiet der Stadt St.Gallen auch die Projektverantwortung für Planung und Realisierung beim kantonalen Tiefbauamt.

In Bezug auf bauliche Massnahmen auf Kantonsstrassen im Gebiet der Stadt St.Gallen gilt die Vereinbarung zwischen dem Baudepartement des Kantons St.Gallen (seit 1. Oktober 2021 Bau- und Umweltdepartement) und der Direktion Bau und Planung der Stadt St.Gallen über die Verfahrensregelung für den Bau von Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen vom 4. Mai 2016. Gemäss dieser Vereinbarung werden Kantonsstrassenbauvorhaben für das Gebiet der Stadt St.Gallen zwar vom Tiefbauamt der Stadt St.Gallen, jedoch im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt des Kantons St.Gallen erarbeitet. Projektierungsabsicht und -beginn werden gegenseitig abgesprochen. Eine einheitliche Rechtsanwendung wird dadurch sichergestellt, dass das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen die Projektierung eng begleitet und jeweils das Projektdossier und einen Entwurf des Antrags an den Stadtrat zur Stellungnahme erhält, bevor das Genehmigungs-/Auflageprojekt dem Stadtrat unterbreitet wird. Nachdem Stadtrat oder Stadtparlament ihren Beschluss gefasst haben, wird das Genehmigungs-/Auflageprojekt wiederum dem Bau- und Umweltdepartement zur Genehmigung unterbreitet. Damit ist die Einflussnahme des Kantons in allen Projektphasen auch für Vorhaben auf Kantonsstrassen im Gebiet der Stadt St.Gallen ausreichend gewährleistet.

Wie die Interpellanten richtig festhalten, ist die Zuständigkeit bezüglich Verkehrsanordnungen in Art. 19 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1) geregelt. Die materiell-rechtlichen Vorgaben sind hingegen bundesrechtlich vorgegeben, so dass etwa zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für die Stadt als auch für den Kanton dieselben rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die Tiefbauämter des Kantons und der Stadt St.Gallen prüfen derzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Machbarkeit von Temporeduktionen auf dem übergeordneten Netz der Stadt St.Gallen, um daraus die Grundlagen für ein Konzept des Temporegimes zu erarbeiten. Dies erfolgt primär aus Überlegungen des Lärmschutzes. Sollte festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen in der Stadt St.Gallen zu Grenzwert-Überschreitungen im Sinn des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) führt, sind die betroffenen Strassen durch den Strasseneigentümer gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) zu sanieren. Zum Zweck einer Lärmsanierung stehen jeweils mehrere Möglichkeiten zur Auswahl. Jene Massnahmen, die den Lärm an der Quelle mindern, sind dabei in erster Priorität zu prüfen. Hierunter fallen die Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen wie Umfahrungen, Einbahnstrassen, Nachtfahrverbote oder Lastwagenverbote sowie der Einbau lärmarmen Beläge. Die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit kann nur aus einem der in Art. 108 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) abschliessend aufgezählten Gründe erfolgen. Dabei ist anhand eines Gutachtens abzuklären, ob die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrt bzw. ob sich im konkreten Fall eine alternative Massnahme besser eignen würde, um die Emissionswerte zu senken.

Gemäss dem in der Interpellation erwähnten Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02) haben Lärmsanierungen an Kantonsstrassen soweit möglich durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmen Beläge zu erfolgen. Auf Tempo-30-Zonen ist, wenn möglich, zu verzichten. Der Kantonsratsbeschluss schreibt mithin vor, von Tempo-30-Zonen nur zurückhaltend bzw. subsidiär zu den anderen Lärmsanierungsmassnahmen Gebrauch zu machen. Die Einführung von Tempo-30-Zonen und/oder streckenbezogene Herabsetzungen der Höchstgeschwindigkeit werden nach dem Kantonsratsbeschluss somit nicht kategorisch ausgeschlossen, verlangt wird diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass die Stadt und der Kanton St.Gallen bei ihren Planungen und Entscheiden im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassennetz auf dem Stadtgebiet sehr eng zusammenarbeiten und dass dabei sowohl die Stadt als auch der Kanton St.Gallen die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben stets zu berücksichtigen haben. Damit ist aus Sicht der Regierung eine einheitliche Praxis bei der Anwendung des übergeordneten Rechts auf dem gesamten Kantonsgebiet ausreichend sichergestellt.
2. Mit der aktuellen Regelung wird der Gleichbehandlung von Verkehrsanordnungen und baulichen Massnahmen auf Stadt- und Kantonsgebiet nicht widersprochen, da es sich bei den zugrundeliegenden gesetzlichen Anforderungen um Bundes- bzw. Kantonsrecht handelt, die dementsprechend gleichermassen zu befolgen sind.
3. Im Rahmen eines Projekts, so auch bei der Erarbeitung des Konzepts «Temporegime Stadt St.Gallen», sind die jeweiligen gesetzlichen und politischen Vorgaben zu berücksichtigen. Sollte die Stadt St.Gallen in Abstimmung mit dem Kanton St.Gallen beschliessen, dass im Stadtgebiet Tempo-30-Zonen und/oder streckenbezogene Herabsetzungen der Höchstgeschwindigkeiten oder Fahrbahnhaltestellen eingeführt werden, würde dies ausschliesslich

aus einem der in Art. 108 Abs. 2 SSV genannten Gründe und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen. Damit wären sowohl die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben eingehalten wie auch die politischen Vorgaben gemäss dem Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 sachgerecht berücksichtigt.